



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 41/2010

9. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Seite 1785

Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. November 2010

Aufgrund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Institutsordnung erlassen.

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (nachfolgend IAA) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung.

(2) Das IAA umfasst

1. die Professuren
 - a) Englische Sprachwissenschaft,
 - b) Anglistische Literaturwissenschaft,
 - c) Amerikanistik,
 - d) Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien sowie
2. die Bereiche
 - a) Theorie des Zweitspracherwerbs (Fachdidaktik der englischen Sprache),
 - b) Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis).

§ 2 Aufgaben

(1) Das IAA unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IAA sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IAA übernimmt die Ausbildung

1. in den Bachelor-, Master- und Magisterstudiengängen der Anglistik/Amerikanistik sowie
2. in den Promotionsfächern der Anglistik/Amerikanistik sowie
3. durch vereinbarte Modulzulieferungen für andere Studiengänge (z.B. Europastudien).

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IAA sind:

1. die Inhaber der dem IAA zugehörigen Professuren (§ 1 Abs. 2),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IAA als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IAA sind durch Beschluss des Institutsrates dem IAA zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IAA haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des IAA anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen werden mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung eingeladen, in der sie über Entwicklungen des IAA informiert werden und Vorstand bzw. Institutsrat in der Lehr- und Forschungsplanung des IAA beraten.

§ 4 Organe

Organe des IAA sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor und
3. der Institutsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Das IAA wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren des IAA (§ 1 Abs. 2) angehören.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IAA von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IAA zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IAA zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem IAA zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IAA zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IAA betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IAA beansprucht werden,

9. Empfehlung an den Fakultätsrat zur Unterbreitung eines Vorschlages für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren für die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IAA nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

§ 7

Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des IAA (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits aufgrund der Institutsordnung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Studierende für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied des IAA aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
 1. Beschlüsse über die Zuordnung von Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz zum IAA,
 2. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des IAA auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Erörterung von Lehr- und Forschungsberichten,
 5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA,
 6. Beschlüsse über die Organisationsstrukturen der Bereiche Theorie des Zweitspracherwerbs (Fachdidaktik der englischen Sprache) und Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis).
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.
- (5) Der Vertreter des Bereiches Theorie des Zweitspracherwerbs und der Koordinator des Bereiches Spracherwerb Englisch nehmen an den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2007, S. 493) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Oktober 2010.

Chemnitz, den 11. November 2010

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Fasbender